

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat**

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und Fahrzeugen des ÖPNV sowie Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik im Landkreis Potsdam-Mittelmark 2015

Inhaltsverzeichnis:

1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzung	2-4
4.	Art und Umfang der Zuwendung	4
5.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4/5
6.	Förderprogramme	5
7.	Anmeldeverfahren	5
8.	Antragsverfahren und Antragsprüfung	6
9.	Bewilligungsverfahren	7
10.	Auszahlung der Mittel	7
11.	Nachweis der Verwendung	8
12.	Prüfung der Verwendung	8
13.	Zu beachtende Vorschriften	8
14.	In-Kraft-Treten	8
15.	Anlagen	9-17

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Bewilligungsbehörde) gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) des Landes Brandenburg und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung- ÖPNV-FV einschließlich Anlage) in den jeweils gültigen Fassungen sowie auf der Grundlage des jeweils aktuellen Nahverkehrsplanes und dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur und von Fahrzeugen sowie Fahrzeugausrüstungen des ÖPNV.
- 1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Anmeldung oder deren Dringlichkeit. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Fördermittel werden zudem nur gewährt, wenn und soweit die Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar ist.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der nachfolgend genannten Maßnahmen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen des Bundes und des Landes sowie besondere Nutzungsanforderungen, insbesondere jene von Menschen mit Behinderungen, an den ÖPNV in die Förderung ein.

Gegenstand der Förderung	Zweckbindungsdauer	Förderung
Haltestelleneinrichtungen	10 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)	20 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Omnibuswendeschleifen	15 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Park & Ride Anlagen	20 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Bike & Ride Anlagen	10 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Bahnhofsvorplätze	20 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Leit- u. Informationssysteme	8 Jahre	75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
Neufahrzeuge gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 PBefG, soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen	mind. 8 Jahre und/oder eine Fahrleistung von 400.000 km überwiegend im Linienverkehr	30 - 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten/die maximalen Förderhöhen siehe Anlage 2
Nachrüstung von Fahrzeugtechnik	8 Jahre	50 - 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten/ die maximalen Förderhöhen siehe Anlage 2

2.2. Nähere Einzelheiten sind in der Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie zu Mindestanforderungen und weiterer zuwendungsfähiger Ausgaben geregelt.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzung

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden,
- Öffentliche oder private Verkehrsunternehmen des übrigen ÖPNV, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark erbringen,
- Subunternehmer, die im Auftrag des Genehmigungsinhabers fahren. Sie haben dem Förderantrag einen Auszug aus dem Verkehrsvertrag und/oder die Stellungnahme des Genehmigungsinhabers beizufügen.

3.2 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur dringend erforderlich ist und die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden
- die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet
- in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (z. B. aktueller Nahverkehrsplan) vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden oder mit dem aktuellen bzw. zu schaffenden Fahrplanangebot des Landkreises übereinstimmt
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt
- bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach § 2 (11) ÖPNV-Gesetz und § 8 (3) PBefG zu berücksichtigen. Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
- mit den einschlägigen Regelungen des EU-Beihilfenrechts vereinbar ist. Konkret bedeutet dies:
 - Sofern der Antragsteller keine Gemeinde ist: Die beihilferechtlichen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der dazugehörigen Auslegungsleitlinien (ABl. EU 2014 Nr. C 92 S. 1) sind erfüllt:
 - Der Zuwendungsempfänger ist vom Landkreis Potsdam-Mittelmark durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß Artikel 2 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden, die einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung i. S. von Artikel 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegen.
 - Der ÖDLA enthält Parameter zur Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichs (Art. 4 Abs. 1 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) und regelt, dass die gewährte Zuwendung vollständig hierauf angerechnet wird. Soll die Zuwendung entsprechend der Abschreibungen in Jahresraten angerechnet werden, ist ein am Ende der Laufzeit des ÖDLA verbleibender Restwert zugunsten des Landkreises Potsdam-Mittelmark auszukehren, sofern der Zuwendungsempfänger keinen Anschluss-ÖDLA erhält.
 - Der ÖDLA stellt sicher, dass keine Überkompensation des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung stattfindet und dass die Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten werden.
 - Der Antragsteller hat den ÖDLA vorzulegen.
 - Für Betrauungsakte nach Maßgabe des „Altmark Trans“-Urteil des EuGH, die vor dem 03.12.2009 vergeben worden sind, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
 - Sofern der Antragsteller ein Subunternehmer ist: Die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind erfüllt:
 - Insbesondere übersteigt die Summe aller Zuwendungen an ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht einen Betrag in Höhe von insgesamt 200 000 EUR.

- Die Kumulierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 werden eingehalten.
- Der Antragsteller erbringt alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen.

3.3 Der Zuwendungsempfänger muss bereit und in der Lage sein, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und bestätigen, dass die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilsfinanzierung.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuweisung/Zuschuss.

4.4 Umfang der Zuwendungen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege (siehe Anlage 1).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten, die ein anderer als Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann
- Kosten für Planung (siehe Anlage 1), Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten
- Finanzierungskosten
- Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden
- Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass bei der Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Zuwendungsgeber nach abgeschlossener Submission mitzuteilen. Die Vorlage ist Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung.

5.2 Bei der Bewilligung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

6. Förderprogramme

6.1 Für die Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind

- auf der Grundlage der geprüften Anmeldungen gemäß Nummer 7 der Richtlinie ein mittelfristiges Programm und
- auf der Grundlage des mittelfristigen Programms sowie der geprüften Anträge gemäß Nummer 8 dieser Richtlinie für das folgende Haushaltsjahr ein Jahresprogramm aufzustellen.

6.2 Die Erarbeitung der Programmentwürfe sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt dem Fachdienst Verkehrsmanagement.

6.3 In die Programmentwürfe werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen.

6.4 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung durch den Fachdienst Verkehrsmanagement vorzunehmen.

7. Anmeldeverfahren

7.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen. Die Maßnahme findet Eingang in das mittelfristige ÖPNV-Programm des Landkreises.

7.2 Die Anmeldung erfolgt beim Fachdienst Verkehrsmanagement des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

7.3 Die Maßnahme ist in der Regel 3 Jahre im Voraus anzumelden. Die Anmeldung soll spätestens bis zum 31. März des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

7.4 Soll eine Finanzierung (Förderung) von mehreren Zuwendungsgebern erfolgen (z.B. Landesamt; bitte genau bezeichnen), ist der jeweilige Zuwendungsbescheid oder die Absichtserklärung einschließlich Anlagen in Kopie vorzulegen.

7.5 Steht die Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit anderen geförderten Maßnahmen (z.B. Ausbau Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen) sind entsprechende Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Kosten in welcher Höhe übernommen oder nicht übernommen werden.

8. Antragsverfahren und Antragsprüfung

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 2, Fachdienst Verkehrsmanagement zu stellen. Die Formblätter zur Anmeldung, Antragstellung sowie Abrechnung sind gemäß der Anlage 2 zu verwenden und bei der Bewilligungsbehörde oder über das Internet unter www.potsdam-mittelmark.de erhältlich.

8.1 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen sowie deren Kapazität
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, insbesondere Lageplan 1:250 sowie zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, P+R-Anlagen, Buswendeschleifen usw.) sowie Berechnungen über geplante Mengen (z.B. Längen, Breiten oder Flächen)
- Alle weiteren nach Ziff. 3 geforderten Unterlagen.

Die Anträge sind in der Regel in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Die erforderlichen Pläne in 3-facher Ausfertigung (für Stellungnahme Behindertenbeauftragter und Verkehrsunternehmen).

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für das Anmeldeverfahren.

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Länge, Breiten, Radien)
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. Barrierefreiheit)
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter
- Weitere ergänzende Angaben siehe unter 8. zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

Bei Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen ist zur Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung die Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) einzuholen.

8.2 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den unter Nummer 8.1 geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

8.3 Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme nachfordern. Gegebenenfalls sind weitere Behörden, der Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie zur baufachlichen Prüfung die zuständige Bauaufsichtsbehörde an der Antragsprüfung zu beteiligen.

8.4 Ergebnis der Prüfung

Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

9. Bewilligungsverfahren

9.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt im Ergebnis der Antragsprüfung in Übereinstimmung mit den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben des Jahresprogramms die entsprechenden Zuwendungsbescheide.

9.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- Bewilligungszeitraum
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

9.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Beginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

9.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag analog Nr. 4.5 VV bzw. Nr. 4.3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV)-VVG zu § 44 LHO zu möglich.

10. Auszahlung der Mittel

10.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der schriftlichen Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.

10.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

10.3 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß den geltenden „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ für jede Baumaßnahme ein Ausgabeblatt entsprechend dem in der Anlage 2 beigefügten Muster zu führen.

10.4 Die Rechnungen der Lieferanten und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

11. Nachweis der Verwendung

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach Anlage 2 vorzulegen sowie Fotos, die den Endzustand dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den tatsächlichen Endzustand vor Ort zu kontrollieren. Für mehrjährige Vorhaben ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.
- 11.2 Der Zwischenverwendungsnachweis ist jeweils bis zum 01. März des folgenden Haushaltsjahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 11.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch 7 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- 11.4 Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistungen Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.
- 11.5 Verrechnungen mehrerer Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers untereinander sind nicht möglich. Rückzahlungen bzw. Nachzahlungen sind genau entsprechend der einzelnen Maßnahmen abzurechnen.

12. Prüfung der Verwendung

- 12.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.
- 12.2 Die prüfende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.

13. Zu beachtende Vorschriften

- 13.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendungen sowie Zinsansprüche gelten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2 Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

15. Anlagen

Anlage 1

- Mindestanforderungen an den Bau und Ausbau von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Omnibuswendeschleifen, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen, Bahnhofsvorplätzen und Leit- und Informationssysteme sowie weitere ergänzende Angaben zu zuwendungsfähigen Kosten

Anlage 2

- Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und Nachrüstung von Fahrzeugtechnik

Anlage 3 - Formblätter

- 3.1 Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- 3.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- 3.3 Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsbelehrung
- 3.4 Mittelanforderung
- 3.5 Einnahme/Ausgabebblatt
- 3.6 Verwendungsnachweis
- 3.7 Antrag auf Gewährung einer Förderung zur Anschaffung von Kraftomnibussen im ÖPNV
- 3.8 Antrag auf Gewährung einer Förderung zur Beschaffung von Fahrzeugausrüstungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- 3.9 Bestätigung des Fahrzeugkäufers, dass die geförderten Fahrzeuge den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung im LK PM entsprechen
- 3.10 Bestätigung des Genehmigungsinhabers, dass Fahrzeuge in seinem Auftrag nach § 42 PBefG eingesetzt werden
- 3.11 Verwendungsnachweis (Fahrzeuge)
- 3.12 Verwendungsnachweis (Nachrüstungen)
- 3.13 Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes von Linienomnibussen

Hinweis: das Anmeldeformular, die Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsbelehrung und das Einnahme/Ausgabebblatt gelten sowohl für die Infrastrukturmaßnahmen als auch für die Fahrzeugförderung/Nachrüstungen

Anlage 1

Mindestanforderungen an den Bau und Ausbau von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Omnibuswendeschleifen, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen, Bahnhofsvorplätzen und Leit- und Informationssysteme sowie weitere ergänzende Angaben zu zuwendungsfähigen Kosten

Bei nicht nur den ÖPNV betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig

Bereits bei der Vorbereitung bzw. in der Planungsphase sind insbesondere bei Haltestellen durch den Behindertenbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark und die zuständigen Verkehrsunternehmen jeweils eine Stellungnahme vorzulegen. Die Anhörungen werden durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Bei der Planung und Gestaltung der Haltestellen sind mindestens die Standards bzw. Festlegungen nach der Einstufung in die entsprechende Kategorie der Haltestelle im Nahverkehrsplan zu beachten.

Die Förderung von Zusatzeinrichtungen (z.B. barrierefreie Ausstattung, Beleuchtung, Zuwegung als Anschluss an vorhandene Anlagen z.B. Gehweg usw.) bei allen Haltestellenkategorien ist möglich.

Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

1. Haltestelleneinrichtungen

Haltestelleneinrichtungen sind Anlagen, die zum Benutzen eines Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs benötigt werden sowie dem Schutz und der Sicherheit der Fahrgäste und des Verkehrs dienen.

Mindestanforderungen:

- barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kaplösungen
- Bordsteinhöhe 18 Zentimeter in Anpassung an die Niederflurtechnik
- Barrierefreie Gestaltung bzw. Leiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen entsprechend DIN 18024-1 und 18040-1 , DIN 32984 *
- Anforderungs-/Qualitätsstandards, Definitionen, Einteilung in Kategorien sowie Zuständigkeiten siehe aktueller Nahverkehrsplan

*weitere zukünftige Empfehlungen oder Anforderungen bzw. gesetzliche Regelungen von Bund und Land bzgl. vollständiger Barrierefreiheit finden Berücksichtigung und werden automatisch Bestandteil der Richtlinie und damit Voraussetzung für eine Förderung

2. Zentrale Omnibusbahnhöfen (ZOB)

Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel.

Mindestanforderungen :

- Nachweis der Haltestellenanzahl einschließlich etwaigen Abstellbedarfs (Linienverknüpfung, Frequentierung, Haltestellenbelegungsplan)
- verkehrstechnisch einwandfreie Lösung durch ausreichende Fahr- und Haltespuren
- Minimierung der Fahrbahnquerungen durch den ÖPNV-Nutzer (direktes Umsteigen, kurze Wege, schnelle Anschlüsse)
- barrierefreie Anschlüsse an öffentlichen Zuwegungen und Übergängen (Behindertentoilette, Wartezonen für Rollstuhlfahrer, Blindenleitstreifen, Aufzüge/Rampen bei unterschiedlichen Verkehrsebenen)
- Anlagen für Vertriebstechnik
- Erschließung (Wasser, Abwasser, Energie)
- Wetterschutzeinrichtungen, auch als ganzheitliche Überdachung
- Fahrgastinformationen mit optischen und/oder akustischen Leiteinrichtungen zu Abfahrts- und Ankunftszeiten, Informationen mit Haltestellenübersicht und touristischen sowie anderen wichtigen Zielen im Einzugsbereich
- Gepäckschließfächer
Vorrangig wird die Längsaufstellung bzw. die Sägezahnaufstellung ohne Fahrbahnquerung für die Nutzer empfohlen.
- Standortoptimierung des ZOB (städtebauliche Einbindung, auch an etwaige schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel)

3. Buswendeschleifen

Dieses sind Fahrbahnanlagen, die dem gefahrlosen Umlenken der Omnibusse an den Anfangs- und Endpunkten bzw. an Zwischenhalten einer Omnibuslinie dienen.

Mindestanforderungen :

- angemessene Befestigung der Fahrbahnanlage
- verkehrstechnisch einwandfreie Lösung durch ausreichenden Fahrbahnquerschnitt und ausreichenden Kurvenradius

4. P+R-Anlagen

P+R-Anlagen sind Parkanlagen, die dem Übergang vom individuellen Verkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

Mindestanforderungen :

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis)
- ebenerdige Anlagen, Parkhäuser in peripherer Lage zu Ballungsräumen und Oberzentren, an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/vorhandene Leiteinrichtungen
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten
- städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege)

5. B+R-Anlagen

B+R-Anlagen sind Fahrradabstellanlagen, die dem Übergang auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

Mindestanforderungen :

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis)
- Anlagenteile
 - befestigte Abstellfläche
 - Überdachung/Beleuchtung
 - stabile Standausführung einschließlich Sicherheitsmaßnahmen
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung
- Leicht transparente Wetterschutzkonstruktion (Sicherheitsbedürfnis beachten)
- Zuwegung (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV)

6. Bahnhofsvorplätze

Bahnhofsvorplätze sind Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen.

Mindestanforderungen :

- städtebauliche Einbindung (Tor zur Stadt)
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und übrigen ÖPNV
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen
- verkehrlich einwandfreie Lösung (Vermeidung von Fahrbahnquerungen), hierzu ist eine Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) einzuholen

Anlagenteile:

- alle unter den Nummern 1. bis 5. genannten Fördertatbestände
- Einbeziehung aller Zuwegungen (barrierefrei) von Bushaltestellen, Bahnsteigen, Parkflächen (P+R), Fahrradabstellanlagen (B+R) einschließlich Bahnhofsvorflächen, die unter Einbeziehung von Grünanlagen und befestigten Flächen für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Realisierung kurzer Wege erforderlich sind
- Service und Orientierungshilfen, dynamische, visuelle Anzeigen, Fahrgastinformationen für die Anschlusssicherung. Bevorzugung des ÖPNV mit Signalbeeinflussung, Blindenleitstreifen und sonstige in der Praxis bewährte taktile Orientierungshilfen

6.1 Förderung von Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen

Externe Planungsleistungen:

Bei besonderem Kreisinteresse können, abweichend von den sonstigen Festlegungen dieser Richtlinie, Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen an Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen gefördert werden. Die Schwerpunkte der Planung sind auf die funktionellen Maßnahmen der Verknüpfung und deren Effektivität bei der Benutzung des ÖPNV/SPNV zu lenken (Übersichtlichkeit, Kundenservice, kurze Wege).

Fördervoraussetzungen:

- Die Planung ist für eine qualitätsverbessernde Investition dringend erforderlich.
- Planungen, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verknüpfung SPNV/ÖPNV erfolgen und zeitgleich mit Maßnahmen der DB AG oder anderen Verkehrsträgern des ÖPNV durchgeführt werden, werden vorrangig berücksichtigt.
- Der Bahnhof wird mindestens für den Zweckbindungszeitraum nicht stillgelegt.
- Die Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach der Planung begonnen werden, sofern die Förderung der dazugehörigen Baumaßnahme gesichert ist.
- Bemessungsgrundlage der Planungsförderung sind 50 % der Planungskosten, jedoch maximal 7 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben

Förderverfahren:

- Die Förderung der Planung erfolgt nach gesondertem Antrag gemäß den Planungsstufen 1 - 7 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Die Planungsförderung erfolgt zu 50 % der Planungskosten und ist mit der Auflage verbunden, innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.
- Förderung der Planung im Rahmen der Antragstellung für die Vorhabenrealisierung in den Planungsstufen 1-9 HOAI, wenn diese zeitnah zu einem Fördertatbestand erfasst werden kann. Die Planungsförderung erfolgt zu 50 % der Planungskosten, jedoch maximal 7 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.
- Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt auf der Grundlage der Mindestsätze der Honorare gemäß § 47 HOAI. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt.

- Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr/Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus entstehen, können nur in diesem Rahmen Berücksichtigung finden.

7. Leit- und Informationssysteme im ÖPNV

Hierunter sind zu verstehen:

- rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme von öffentlichen Nahverkehrssystemen, die durch automatische Überwachung und Steuerung den Betriebsablauf wesentlich verbessern und dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs steigern
- Informationssysteme an Verknüpfungspunkten des ÖPNV zur Anschlusssicherung und Vermeidung von Zeitverlusten sowie Leiteinrichtungen, die den Fahrgästen, insbesondere denen mit Sinnesbehinderungen, eine Orientierung im gebrochenen Linienverkehr oder beim Wechsel der Verkehrsart erleichtern

Mindestanforderungen :

- Das zum Einsatz kommende System sollte in der Praxis hinsichtlich Betrieb und Einsatzgebiet erfolgreich erprobt sein.
- Bei Antragstellung auf Förderung ist sowohl für das geplante rechnergesteuerte Betriebsleitsystem als auch für die kundenorientierte Ausstattung von dynamischen, statischen, visuellen und akustischen Informations- und Serviceeinrichtungen an wichtigen Haltestellen und Umsteigeanlagen sowie die für den ÖPNV vorrangige Beeinflussung von Lichtsignalanlagen ein Gesamtkonzept vorzulegen.

8. Weitere zuwendungsfähige Kosten:

Zu den Baukosten zählen ergänzend:

- Ausführungsstatik einschließlich der dazugehörigen Ausführungsunterlagen
- Vermessungsarbeiten während der Baudurchführung/Bestandsaufnahme
- Freimachungen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung
- Baustoffprüfungen
- Gutachten, wenn erforderlich (z.B. Sige-Koordinator)
- Brand- und Wasserschutzanlagen
- Lichtzeichenanlagen und deren Steuerung
- Beleuchtungsanlagen
- Verkehrssicherheit
- Sicherung und Absperrung der fertig gestellten Anlage
- Auflagen aus Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes nach Einzelfallprüfung

Anlage 2

Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik

1.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (grundsätzlich nur bei überwiegendem Einsatz für Verkehre nach § 42/43 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG- in der jeweils gültigen Fassung) erforderlich sind.

Förderfähig sind Linienbusse und andere Fahrzeuge für den Personenverkehr, die mindestens 75 % ihrer Fahrleistung im Linienverkehr nach § 42/43 PBefG auf Linien in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie auf Basis eines Verkehrsvertrages mit Verkehrsunternehmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark bzw. deren Nachfolgeunternehmen erbringen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ausstattung der zu beschaffenden Fahrzeuge hat entsprechend den Fahrzeugstandards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans zu entsprechen.

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang den Zweck erfüllt.

- 2.1 Gefördert werden kann die Erst-oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Fahrzeugen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es soll nach Möglichkeit auf Niederflurtechnik orientiert werden.
 - 2.1.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und oder mindestens 400.000 km überwiegend (75%) im Linienverkehr des Antragstellers erbracht hat und ein Verkehrsvertrag mit Verkehrsunternehmen bzw. Nachfolgeunternehmen besteht.
 - 2.1.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.
 - 2.1.3 Wird die Förderung der Erst- bzw. Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den erhöhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.
 - 2.1.4 Die Subunternehmer haben die Notwendigkeit der Erst-bzw. Ersatzbeschaffung vorab mit dem Genehmigungsinhaber abzustimmen und das Abstimmungsergebnis mit den Antragsunterlagen einzureichen (Bestätigung des Genehmigungsinhabers)
- 2.2 Die Förderung der Erst-oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Ziffern 2.1 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines ggf. bestehenden besonderen Kreisinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde geregelt.

- 2.3 Der zweckentsprechende Einsatz der Fahrzeuge ist der Bewilligungsbehörde jährlich schriftlich nachzuweisen. Das hierfür erforderliche Formular ist dem Bewilligungsbescheid beigelegt bzw. im Internet abrufbar und der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des Folgejahres vorzulegen. Die Versicherung und der Nachweis sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der jeweils geltenden Fassung). Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Fahrzeugs haben können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen.
- 2.4 Förderfähig sind nachträgliche Aufrüstungen von Fahrzeugtechnik, insbesondere für Anlagen zur Fahrradmitnahme, Klimaanlage, Hublifte, Fahrgastinfo.
- 2.5 Bei der Fahrradmitnahme sind förderfähig Heckträger oder Anhänger.

3. Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Die Zuwendungen betragen für:

Kategorie	Bezeichnung	bis Fahrzeu- glänge	Förderung	Höchstbetrag
A	Mini/Midibus	8 m	50 v.H.	50.000
B	Standardbusse	13 m	30 v.H.	70.000
C	Standard/Gelenkbusse	19 m	30 v.H.	100.000
D	Gelenkbusse	über 19 m	30 v.H.	120.000

- 3.2 Die Anträge bei den Busbeschaffungen werden nach den Kriterien Alter des Fahrzeugs und/ oder Laufleistung bewilligt.
- 3.3 Fahrzeuge, die auch im Reiseverkehr eingesetzt werden können, werden von der errechneten Zuwendung (siehe Tabelle) nur zu 50 v.H. gefördert
- 3.4 Die Zuwendungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die nachträgliche Aufrüstung von Fahrzeugtechnik, insbesondere zur Fahrradmitnahme, Klimaanlage, Hublifte, Fahrgastinfo betragen 50-75 v.H.
- 3.5 Bei der Nachrüstung von Klimaanlage erfolgt eine Förderung von 50 v.H. max. 3.000 €, bei Bussen mit Reiseverkehrszulassung von 25 v.H. max. 1.500 €
- 3.6 Bei der Nachrüstung von Hubliften erfolgt eine Förderung von 75 v.H. max. 10.000 €
- 3.7 Bei der Nachrüstung von Anlagen zur Fahrradmitnahme wird ein Heckträger (Hängerkupplung & Träger) mit 50 v.H. max. 1000 € oder ein Anhänger mit 50 v.H. max. 5000 € gefördert
- 3.8 Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch die Richtlinie nicht begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund Ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel

4. Sonstige Nebenbestimmungen und Auflagen

- 4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen des derzeit gültigen Nahverkehrsplans entsprechen (z.B. Niederflrigkeit an mind. 1 Tür, alternativ Hochbodenbus mit Zustiegshilfe (Lift o.ä.); Mehrzweckabteil bzw. geeignetes Podest incl. Rückhaltesysteme für Kinderwagen/ Rollstuhl; Klimaanlage) usw.
- 4.2 Die Fahrzeuge sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von 8 Jahren und oder über eine Fahrleistung von 400.000 km überwiegend (75%) im Linienverkehr nach § 42/43 PBefG einzusetzen. Die zeitliche Zweckbindung beginnt an dem Tag, an dem der Bus auf den Namen des Zuwendungsempfängers zugelassen ist.
- 4.3 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise durch Vorlage der Abmeldebescheinigung oder des Verkaufsvertrages zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.
- 4.4 Als „erstmals zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.